

Stellplatzsatzung der Stadt Staufenberg

über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder.

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) sowie der §§ 44, 76, 81 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46, 180), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GVBl. S. 294) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Staufenberg in ihrer Sitzung am 31. Januar 2017 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Stellplatzpflicht

- (1) Für die Gebiete in der Stadt Staufenberg wird bestimmt, dass bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze, Garagen und Abstellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.
- (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze).

§ 2 Gestaltung der Stellplätze

- (1) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichen luft- und wasserdurchlässigem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.
- (2) Stellplätze sind mit geeigneten Bäumen und Sträucher zu umpflanzen. Für je 5 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang mind. 10 cm, gemessen in 1 m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 5,00 qm zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z.B. Abdeckgitter, vorzusehen. Stellplätze mit mehr als 1.000 qm Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.
- (3) Garagen und Abstellplätze müssen wie folgt beschaffen sein: Stellplätze, Garagen und ihre Nebenanlagen müssen verkehrssicher sein und entsprechend dem Gefährlichkeitsgrad der Treibstoffe, der Zahl und Art der abzustellenden Kraftfahrzeuge dem Brandschutz genügen. Abfließende Treibstoffe und Schmierstoffe müssen unschädlich beseitigt werden. Garagen und ihre Nebenanlagen müssen zu lüften sein. Stellplätze und Garagen müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt sowie das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung durch Lärm oder Gerüche nicht über das zumutbare Maß hinaus stört. Von Hauseingängen zu Wohngebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen und von Kinderspielplätzen sollen Stellplätze, Garageneinfahrten, Zu- und Abfahrten zu Stellplätzen und Garagen sowie Abluftöffnungen von Garagen mindestens 5 m entfernt bleiben. Eine Abschirmung der Stellplätze und Garagen durch Schutzwände und -dächer oder durch Bäume und Sträucher kann verlangt werden. Stellplätze und Garagen müssen von den öffentlichen Verkehrsflächen aus auf möglich kurzem Weg verkehrssicher zu erreichen sein. Rampen sollen in Vorgärten nicht angelegt werden. Es kann verlangt werden, dass Hinweise auf Stellplätze und Garagen angebracht werden.

§ 3 **Größe der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze**

(1) Folgende Stellplatzgrößen werden festgesetzt:

- | | | |
|------|---|---------|
| 1 a. | Für einen Personenkraftwagen Breite 2,5 m, Länge 5,0 m,
Gesamtgröße | 12,5 qm |
| 1 b. | Für einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht
oder einem Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen
oder einem Anhänger | 18 qm, |
| 2. | Für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis 10 t Gesamtgewicht
oder einem Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen | 50 qm, |
| 3. | Für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht
oder ein Sattelfahrzeug oder einen Gelenkbus | 150 qm. |

(2) Für PKW-Garagen werden folgende Größen festgesetzt:

Länge bis 8 m einschließlich Nebenraum mittlere Wandhöhe über Geländeoberfläche 2,50 m und einer Breite bis 3 m.

(3) Für Fahrrad-Abstellplätze werden folgende Größen festgesetzt:

2,5 m x 0,6 m je Einzelplatz.

§ 4 **Zahl der Stellplätze,** Garagen und Abstellplätze für Fahrräder

(1) Die Zahl der Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Wenn für mehrere Betriebe, Verwaltungen, Versammlungsstätten, Schulen usw., deren Geschäfts-, Betriebs-, Dienst- und Schulzeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsame Stellplätze geschaffen werden, dann bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Eine wechselseitige Benutzung muss sichergestellt sein.

(3) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden. Hierfür ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich.

(4) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

(5) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.

§ 5 **Beschaffenheit**

Garagen und Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein.

§ 6 **Standort**

Garagen, Stellplätze und Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen

sie auch auf dem Nachbargrundstück in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück (fußläufig bis zu 100 m) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist.

§ 7

Ausnahmen und Befreiungen

Über begründete Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall entscheidet der Magistrat.

§ 8

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 1 Nr. 20 HBO handelt, wer entgegen
 - § 1 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
 - § 1 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die seitherigen Regelungen gemäß Stellplatz- und Ablösesatzung außer Kraft.
- (2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

Staufenberg, den 10.02.2017

Magistrat der Stadt Staufenberg
Peter Gefeller, Bürgermeister

Anlage 1 zur Stellplatzsatzung der Stadt Staufenberg

Nr.	Verkehrsquelle	<u>Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge</u>	<u>Zahl der Abstellplätze für Fahrräder</u>
1. Wohngebäude			
1.1	Einfamilienhäuser	2 Stpl. je Wohnung	3 je Wohnung
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnung	2 Stpl. je Wohnung	2 je Wohnung
1.3	Gebäude mit Alten- wohnungen	0,5 Stpl. je Wohnung	0,2 je Wohnung
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	2 Stpl. je Wohnung	2 je Wohnung
1.5	Kinder- und Jugend- wohnheime	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mind. 2 Stellplätze	1 je 3 Betten
1.6	Studentinnen-, Stu- dentenwohnheime	2 Stpl. je 4 Betten	1 je Bett
1.7	Schwestern-, Pflege- wohnheim	2 Stpl. je 3 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 3 Betten
1.8	Arbeitnehmerinnen-, Arbeitnehmerwohnheime	2 Stpl. je 2 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 3 Betten
1.9	Altenwohnheime, Alten- heime	1 Stpl. je 4 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 10 Betten
1.9.1	Asylbewerberwohnheim und –unterkünfte	1 Stpl. je 4 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 10 Betten
2. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen			
2.1	Büro-/ Verwaltungs- räume allgemein	2 Stpl. je 50 qm Nutzfläche	1 je 60 qm Nutzfläche
2.2	Räume mit erhebl. Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs-, oder Beratungsräume, Arzt- praxen, etc.)	2 Stpl. je 30 qm Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 50 qm Nutzfläche
3. Verkaufsstätten			
3.1	Läden, Geschäftshäuser, u. Kaufhäuser	2 Stpl. je 35 qm Verkaufs- nutzfläche, jedoch mind. 2 Stellplätze je Laden	2 je 70 qm Verkaufsnutz- fläche

3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucher/innenverkehr	2 Stpl. je 50 qm Verkaufsnutzfläche	2 je 100 qm Verkaufsnutzfläche
3.3	Verbrauchermärkte	1,5 Stpl. je 15 qm Verkaufsnutzfläche	2 je 50 qm Verkaufsnutzfläche
3.4	Kioske/Imbisse	1 Stpl. je 40qm Verkaufsfäche, jedoch mind. 2 Stpl.	--

4. Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen

4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	2 Stpl. je 5 Sitzplätze sowie 2 Stpl. je 5 Stehplätze	1 je 20 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortrags Häuser)	2 Stpl. je 7 Sitzplätze	1 je 7 Sitzplätze
4.3	Kirchen u. Versammlungsstätten religiöser Zwecke	2 Stpl. je 25 Sitzplätze	1 je 15 Sitzplätze
4.4	Kirchen von überörtl. Bedeutung	2 Stpl. je 15 Sitzplätze	1 je 25 Sitzplätze

5. Sportstätten

5.1	Sportplätze ohne Besucher/innenplätze (z. B. Trainingsplätze)	2 Stpl. je 250 qm Sportfläche	1 je 250 qm fläche
5.2	Sportplätze mit Sportstadion mit Besucher/innenplätzen	2 Stpl. je 250 qm Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl je 15 Besucher/innenplätze	1 je 30 plätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucher/innenplätze	2 Stpl. je 50 qm Hallenfläche	1 je 50 qm Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucher/innenplätze und Fitnesscenter	2 Stpl. je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 2 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 je 15 Besucher/innenplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	2 Stpl. je 200 qm Grundstücksfläche	1 je 200 qm Grundstücksfläche
5.6	Hallen-/Saunabäder	2 Stpl. je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 2 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 10 Besucher/innen-

5.7	Tanz-/Ballett-/Fitnessstudio Sportfläche und Sport-schule	2 Stpl. je 30qm Sportfläche	plätze 1 Stpl. je 30qm
5.8	Tennisplätze ohne Besucher/innen-plätze	6 Stpl. je Spielfeld	1 je 2 Spielfelder
5.9	Tennisplätze mit Besucher/innen-plätze	8 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucher/innenplätze	1 je 2 Spielfelder, zu-sätzlich 1 je 10 Be-sucher/innenplätze
5.10	Minigolfplätze	10 Stpl. je Minigolfanlage	5 je Minigolfanlage
5.11	Kegel-, Bowling-bahnen	6 Stpl. je Bahn	2 je Bahn
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 3 Boote	1 je 5 Boote
5.13	Vereinshäuser/-anlagen soweit nicht unter 5.1 bis 5.13 erfasst	2 Stpl. je 200qm	--

6. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe

6.1	Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaft, Cafe, Bistro	3 Stpl. je 12 qm Nutzfläche	1 je 4 qm Nutzfläche
6.2	Diskotheken, Spielhallen, sonstige Vergnügungsstätten	3 Stpl. je 8 qm Nutzfläche, mind. 6 Stellplätze	1 je 20 qm Nutzflä- che
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungs-betriebe	2 Stpl. je 4 Betten, für zugehörigen Restaurations-betrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 je 25 Betten
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	1 je 10 Betten

7. Krankenanstalten

7.1	Krankenhäuser, Sanatorien, Kuranstalten	1 Stpl. je 3 Betten	1 je 25 Betten
7.2	Altenpflegeheime s. A. 1.9		

8. Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung

8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/innen	1 je 3 Schüler/innen
8.2	Sonstige allgemein-bildende Schulen, Be- rufsschulen, Berufs- fachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/innen, zusätzlich 1 Stpl. je 5 Schü- ler/innen über 18 Jahre	1 je 3 Schüler/innen
8.3	Sonderschulen für	1 Stpl. je 15 Schüler/innen	1 je 15 Schüler/innen

Behinderte

8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 4 Studierende	1 je 6 Studierende
8.5	Kindergärten, Kinder- tagesstätten und dergl.	2 Stpl. Gruppenraum, jedoch mind. 2 Stpl.	1 je Gruppenraum, mind. jedoch 2
8.6	Jugendfreizeitheimen und dergl.	1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche, mind. jedoch 2 Stpl.	1 je 15 qm Nutzfläche

9. Gewerbliche Anlagen

9.1	Handwerks- und Industrie- betriebe	2 Stpl. je 60 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 je 60 qm Nutz- fläche oder je 3 Be- schäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Ver- kaufsplätze	2 Stpl. je 100 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 je 5 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	8 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 je 5 Wartungs- oder Reparaturstände
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stpl. je Pflegeplatz	
9.5	Automatische Kraft- fahrzeug-Waschstraßen	5 Stpl. je Waschanlage	
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz	

10. Verschiedenes

10.1	Kleingartenanlagen	2 Stpl. je 3 Kleingärten	1 je 2 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 200qm Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl.	1 je 750 qm Grund- stücksfläche
10.3	Museen, Ausstellungs- und Präsentationsräume	1 Stpl. je 200 qm Nutzfläche	1 Stpl. je 100 qm Nutzfläche

11. Anwendungsbestimmungen

- 11.1 Bei der Berechnung der Spielhallen-Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht (DIN 277).
- 11.2 Verkaufsnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen (DIN 277).
- 11.3 Soweit als Bemessungsgrundlagen Nutzfläche oder Verkaufsnutzfläche angegeben wird, ist die begonnene Einheit maßgebend.